

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Niklas Schrader (LINKE)**

vom 26. August 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. August 2021)

zum Thema:

**Individuelle Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamt*innen in Berlin –
Befürchtungen und Wirklichkeit (IV)**

und **Antwort** vom 09. Sept. 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Sept. 2021)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 28 460
vom 26. August 2021
über Individuelle Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamt*innen in Berlin –
Befürchtungen und Wirklichkeit (IV)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Polizeibeamt*innen haben seit Beantwortung der Schriftlichen Anfrage vom 12. November 2019 (Drs.-Nr. 18/21577) gegen bekannte oder unbekannte Tatverdächtige Anzeige erstattet, da sie durch die Kennzeichnungspflicht in ihrem privaten Umfeld Opfer einer Straftat wurden?

Zu 1.:
Keine.

2. Wie viele Tatverdächtige sind aufgrund dieser Straftaten verurteilt worden?

Zu 2.:
Keine.

3. Gegen wie viele Polizeibeamt*innen wurden seit Beantwortung der Schriftlichen Anfrage vom 12. November 2019 (Drs.-Nr. 18/21577) unter Angabe der individuellen Kennzeichnung Strafanzeigen erstattet?

Zu 3.:
Durch die Polizei Berlin wird lediglich die Anzahl der Ermittlungsvorgänge erfasst, die einen unmittelbaren Zusammenhang zur individuellen Kennzeichnungspflicht haben, nicht die Anzahl der tatverdächtigen Dienstkräfte.
Im Zeitraum 1. Oktober 2019 bis 30. Juni 2021 wurden 45 Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der Kennzeichnungspflicht durch die Polizei Berlin erfasst.

4. Wie viele Polizeibeamt*innen wurden aufgrund einer Strafanzeige im Zusammenhang mit der Kennzeichnungspflicht verurteilt?

Zu 4.:

Laut Auskunft der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung ist es bisher bei keinem der 45 Ermittlungsverfahren zu einer Anklageerhebung gekommen. Folglich kam es auch zu keiner Verurteilung.

5. Welche Erkenntnisse hat der Senat über Fälle, in denen polizeiexternen Personen gegebenenfalls private Daten hinter einer individuellen Nummernkennzeichnung oder taktischen Kennzeichnung bekannt geworden sind und dem/der Betroffenen dadurch Nachteile erwachsen?

Zu 5.:

Keine.

6. Welche empirisch gesicherten Erkenntnisse über sonstige negative Auswirkungen der individuellen Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamt*innen liegen dem Senat vor?

Zu 6.:

Keine.

7. Welche aktuell gültigen Ausführungsvorschriften, Geschäftsanweisungen o.ä. regeln die Kennzeichnungspflicht sowie das Tragen von Namensschildern über die neue gesetzliche Regelung in § 5a ASOG hinaus im Detail? (Bitte im Original beifügen.)

Zu 7.:

Die Geschäftsanweisung ZSE Nr. 2/2009 über das Tragen von Namensschildern und die Geschäftsanweisung Dir E Nr. 1/2018 über die taktische Kennzeichnung der Polizei Berlin.

8. Sind die vorgenannten aktuell gültigen Ausführungen, Geschäftsanweisungen o.ä. zur Regelung der Kennzeichnungspflicht sowie zum Tragen von Namensschildern im Internet öffentlich abrufbar?
 - a) Wenn ja, seit wann?
 - b) Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

Zu 8.:

Die Geschäftsanweisung ZSE Nr. 2/2009 über das Tragen von Namensschildern ist seit März 2014 und die Geschäftsanweisung Dir E Nr. 1/2018 über die taktische Kennzeichnung der Polizei Berlin seit Juni 2018 auf der nachfolgenden Internet-Seite einsehbar: <https://www.berlin.de/polizei/verschiedenes/artikel.89925.php>

Berlin, den 09. September 2021

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport